



Neufassung Anschlussbeitragsatzung	Erläuterungen der Abweichungen von Mustersatzung und derzeit gültiger Anschlussbeitragsatzung
<p>(2) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <p>a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,</p> <p><b>b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, im Bereich des Bebauungsplanes Abs. 2 a) ansonsten Abs. 2 c),</b></p> <p>c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</p> <p><b>d) grenzt ein Grundstück an mehrere Erschließungsanlagen, in denen die Leitungen gleichzeitig verlegt wurden, so ist die Begrenzung der Grundstückstiefe von der Erschließungsanlage zu messen, an der das Grundstück mit der größten Frontlänge angrenzt.</b></p> <p>(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <p>a) <b>bei 1-geschossiger Bebaubarkeit ..... 1,0</b>  b) <b>bei 2-geschossiger Bebaubarkeit ..... 1,2</b>  c) <b>bei 3-geschossiger Bebaubarkeit ..... 1,4</b>  d) <b>bei 4-geschossiger Bebaubarkeit ..... 1,5</b>  e) <b>bei 5-geschossiger Bebaubarkeit ..... 1,6</b>  f) <b>bei 6-geschossiger Bebaubarkeit ..... 1,7</b>  g) <b>für jedes weitere Geschoß zusätzlich ..... 0,05</b></p> <p>(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.</p> <p>(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.  b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse</p> <p>(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.</p>	<p>Abs. (2) b aus bisheriger Satzung zur Klarstellung übernommen</p> <p>Abs. (2) c - die Regelungen der Tiefenbegrenzung wurde auf die Grundstücke im Außenbereich ausgedehnt. Hierdurch besteht eine klare Regelung. Dies dient der Rechtssicherheit.</p> <p>Abs. (2) d aus bisheriger Satzung zur Klarstellung übernommen</p> <p>Abs. (3) - Übernahme der Hildener Regelung</p>

Neufassung Anschlussbeitragssatzung	Erläuterungen der Abweichungen von Mustersatzung und derzeit gültiger Anschlussbeitragssatzung
<p>(7) <b>bei Grundstücken, die mit oberirdischen oder unterirdischen Parkanlagen (Parkhäuser bzw. Tiefgaragen) bebaut werden können, wird jedes Parkdeck als ein Geschöß gewertet.</b></p> <p>(8) <b>Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gelten als 1-geschossig bebaubar.</b></p> <p>(9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Veranlagungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.</p> <p><b>(10) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.</b></p> <p><b>11) Sind für ein Grundstück mehrere Geschoszahlen festgesetzt, so gilt als Geschoszahl der Durchschnitt der zulässigen Geschoszahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl auf- bzw. abgerundet wird.</b></p>	<p>Abs. (7) Übernahme der Hildener Regelung</p> <p>Abs. (8) Übernahme der Hildener Regelung</p> <p>Übernahme der Hildener Regelung zur Klarstellung und Rechtssicherheit</p> <p>Übernahme der Hildener Regelung zur Klarstellung und Rechtssicherheit</p>
<p><b>§ 4 - Beitragssatz</b></p> <p>(1) Der Beitrag beträgt 4,62 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.</p> <p>(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;</li> <li>b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;</li> <li>c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser zwischen 10 und 90 % des Beitrages nach b), je nach Verhältnis des im Einzelfall gebotenen Anschlusses.</li> </ul> <p>(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</p>	<p>§ 4 unverändert, jedoch mit angepasstem Beitragssatz</p>
<p><b>§ 5 - Entstehen der Beitragspflicht</b></p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs.2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.</p> <p>(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.</p> <p>(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.</p>	<p>§ 5 unverändert, Abs. (3) und (4) in bisheriger Satzung in § 8 enthalten</p>

Neufassung Anschlussbeitragsatzung	Erläuterungen der Abweichungen von Mustersatzung und derzeit gültiger Anschlussbeitragsatzung
<p><b>§ 6 - Beitragspflichtiger</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer bzw. Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der bzw. die Erbbauberechtigte.</p> <p>(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) <b>Ist ein Grundstück bzw. Erbbaurecht in Wohnungs-/Teileigentum aufgeteilt, wird jede Wohnungs-/Teileigentümerin bzw. jeder Wohnungs-/Teileigentümer entsprechend ihrer bzw. seiner grundbuchlichen Eigentumsanteile herangezogen.</b></p>	<p>Übernahme der Hildener Regelung ergänzt um Erbbaurecht, damit nicht 1 Wohnungs-/Teil-eigentümer/in für gesamtes Objekt verklagt werden muss. Privatrechtliche Einigung entfallen dadurch für die Wohnungs-/Teileigentümer/innen</p>
<p><b>§ 7 - Fälligkeit der Beitragsschuld</b></p> <p>(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p> <p>(2) Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.</p>	<p>§ 7 unverändert, Wegfall des Widerspruchverfahrens wurde berücksichtigt.</p>
<p><b>§ 8 - Auskunftspflichten</b></p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.</p>	<p>Regelung der Mustersatzung wurde zur Klarstellung übernommen.</p>
<p><b>§ 9 - Billigkeits- und Härtefallregelung</b></p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p>Regelung der Mustersatzung wurde zur Klarstellung übernommen.</p>
<p><b>§ 10 - Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Hilden - Anschlussbeitragsatzung vom 10.04.2003 außer Kraft.</p>	<p>Ergänzt um Aufhebung der bisherigen Satzung.</p>